

---

## **Die Zusammenarbeit zwischen Jugendhilfe und Justiz**

**Oberstaatsanwalt a. D. Klaus Breymann**

### **Magdeburg**

Die Zusammenarbeit zwischen Jugendhilfe und Justiz – was ist das für ein altes Thema! Da stellt sich die Frage: Warum eigentlich immer wieder?

An einem Mangel an Regelungen kann es nicht liegen. Wo immer Sozialarbeit als Jugendhilfe im Strafverfahren (SGB VIII) oder als Jugendgerichtshilfe (JGG) im Jugendstrafverfahren beteiligt ist, fehlt es nicht an Kooperationsvorschriften, und das neue Bundeskinderschutzgesetz (§ 81 SGB VIII Strukturelle Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, insbesondere Abs. 1 Nr. 2 Zusammenarbeit mit den Familien- und Jugendgerichten, den Staatsanwaltschaften sowie den Justizvollzugsbehörden) fügt dem eine weitere hinzu.

Diese Zusammenarbeit ist ein Gegenstand dieser Tagung. Ich beschränke mich beispielhaft auf das Verhältnis der beiden Institutionen im Jugendstrafverfahren.

Hört man sich in der Praxis um, scheint zunächst zwischen Sozialarbeit und Justiz eigentlich alles zum Besten. Man arbeitet gut und vertrauensvoll zusammen, man achtet auf Harmonie und Respekt. Zuweilen ist das Außenstehenden aber auch zu viel an Übereinstimmung und es wird gefragt, wer die Kosten dieses Gleichklanges trägt, vielleicht zuweilen der betroffene Jugendli-

che? Man traue dem harmonischen Frieden nicht allzu schnell. Sind die Zeiten denn tatsächlich Geschichte, in denen ein viel beachteter Aufsatz den Titel hatte: Sozialarbeit im Souterrain der Justiz<sup>22</sup>. Oder – 1991 – als das Verhältnis des Jugendrichters (es waren ja tatsächlich ganz überwiegend Männer) zu „seinem“ Jugendgerichtshelfer etwas überprononciert als das des „Försters zu seinem Dackel“ beschrieben werden konnte?<sup>23</sup>

Auf dem 1. Jugendgerichtstag 1909 beginnt die Rede von Frau Dr. Duensing wie folgt: „Unser verehrter Herr Sitzungsleiter, Amtsgerichtsrat Dr. Köhne, hat einmal ... ausgeführt, Jugendgericht und Jugendgerichtshilfe gehörten zusammen wie Mann und Frau in der Leitung und Ordnung des Haushaltes und in der Kindererziehung (?).“ Sie fährt fort: „Ich finde, das ist ein schöner und treffender Vergleich, besonders wenn man noch das kleine frauenrechtlerische Schwänzchen daran hängt: ‚In völliger Gleichberechtigung.‘“<sup>24</sup> – immerhin!

## 1. Konfliktfeld Augenhöhe

Gibt es tatsächlich einen **Arbeitsprozess und ein Arbeitsverständnis auf Augenhöhe** oder wird die Augenhöhe nur gern bemüht, um innere Konflikte zu bemänteln? Bei Nachfragen in der Praxis erfährt man oft Erstaunliches. Da werden Entscheidungen nach § 27 JGG oder nach § 57 JGG von der JGH gar nicht erst vorgeschlagen. Begründung: Unser Jugendrichter hält davon nichts. Oder es wird gegen die eigenen Intentionen ein kurzfristiger Arrest vorgeschlagen, verbunden mit einer ambulanten Maß-

---

<sup>22</sup> Müller, S./Otto, H.-U.: Sozialarbeit im Souterrain der Justiz. In: dies. (Hrsg.): Damit Erziehung nicht zur Strafe wird. Bielefeld 1986, S. VII – XVII.

<sup>23</sup> Breymann, K.: Was erhofft und erwartet die Justiz (nicht) von der Sozialarbeit? In: Bundesministerium der Justiz (Hrsg.): Jugendgerichtshilfe – Quo vadis? Bonn 1991, S. 43 - 50.

<sup>24</sup> Deutsche Zentrale für Jugendfürsorge (Hrsg.): Verhandlungen des 1. Dt. Jugendgerichtstages v. 15.-17.03.1909. Berlin und Leipzig 1909, S. 63 ff.; wiederabgedruckt in DVJJ 3/1992, S. 166 ff.

nahme, damit diese ambulante Maßnahme eine Chance in der richterlichen Entscheidung hat und nicht nur ein Jugendarrest ausgeurteilt wird. Berichtet wird immer wieder von Jugendlichen, die nach der Hauptverhandlung den Sozialarbeiter fragen: „Was ist denn nun eigentlich herausgekommen?“ Das kann ja passieren, aber meine Rückfrage, ob ein solcher Vorfall zum Anlass genommen werde, diesen an den Jugendrichter zurückzumelden und kritisch zu diskutieren, was ggf. zur Verbesserung der jugendrichterlichen Kommunikationskompetenz führen könnte, stößt zu meist auf ungläubiges Erstaunen. Jugendrichter treffen oft einsame und nicht abgestimmte Entscheidungen.

Der Bericht der JGH dient im Urteil häufig als Steinbruch, aus dem das genommen wird, was zur richterlichen Entscheidung passt. Was im Bericht im Zusammengang für ein besseres Verstehen geschildert wurde, findet sich von diesem Zusammenhang unabhängig wieder, häufig zur Begründung einer schärferen als der vorgeschlagenen Maßnahme. Manche Sozialarbeiter wissen, was sie vor Gericht mitteilen und was sie lieber verschweigen. Hügel kam in einer älteren Untersuchung zu der Schlussfolgerung, dass Urteile in Verfahren ohne JGH-Beteiligung in der Regel mit weniger eingriffsintensiven Maßnahmen enden.<sup>25</sup> Behauptet jemand, das sei völlig überholt? Nach Augenhöhe sieht das nicht aus!

## 2. Konfliktfeld Erziehungsauftrag

Gibt es denn wenigstens einen **Grundkonsens zum Erziehungsauftrag**, den der Bundestagsausschuss für Recht und Verfassung 1953 für die Neuverabschiedung des JGG so formuliert hat:

---

<sup>25</sup> Hügel, C.: Ergebnisse der empirischen Untersuchung. In: Bundesministerium der Justiz (Hrsg.): Erzieherische Maßnahmen im deutschen Jugendstrafrecht. Reihe Recht, 1986, S. 21-91.

*Die Allgemeinheit würde Unrecht tun, wenn sie von einem jugendlichen, noch in der Entwicklung begriffenen Täter Genug-tuung durch Mittel fordern wollte, die ihm schädlich sind und den Weg in ein geordnetes Leben verbauen.<sup>26</sup>*

Wenn dieser Ausschuss das so formuliert hat, wird er gewusst haben warum, und dass es Anlass gibt, eine Selbstverständlichkeit zu betonen. – Heute auch noch?

Damit ist noch nicht positiv formuliert, was denn Erziehung sei, wohl aber, was das Gegenteil von Erziehung ist.

*Der Satz markiert eine Trennlinie, die Linie zwischen einer Pädagogik des Verstehens, des Förderns und des Helfens mit den Zielen Befähigung und soziale Integration einerseits und andererseits den in der Pädagogik überwundenen Formen sog. schwarzer Pädagogik mit ihren Ritualen von Konditionierung, ritueller Bestrafung und Dressur.*

*Auf welcher Seite sozialpädagogische Praxis zu verorten ist, ist kaum eine Frage; auf welche Seite die justizielle Praxis gehört, ist dagegen keineswegs gesichert, sie schwankt zwischen den Polen Befähigen und Strafen; am besten von beidem etwas (helfen schon auch, aber „wer nicht hören will muss eben auch fühlen“).*

*Jugendstrafjustiz ist sich im Strafen schon eher, in der Erziehung aber ihrer selbst durchaus nicht sicher.*

Sozialarbeiter sehen das oft klarer, thematisieren das aber selten gegenüber Richtern und Staatsanwälten; gleichberechtigte Zusammenarbeit sieht anders aus.

---

<sup>26</sup> Schriftlicher Bericht des Ausschusses für Rechtswesen und Verfassungsrecht über den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des RJGG, BT-Drs. 1/4437, S. 2.

### 3. **Strafjustiz und Soziale Arbeit – zwei verschiedene Welten**

Allein der gemeinsame Erziehungsauftrag schafft noch nicht wirklich Gemeinsamkeit, solange dessen Inhalt und Ziele, Fragen der Methodik oder der Handlungsstile zwischen den Institutionen und den Akteuren, zwischen Strafjustiz und Sozialer Arbeit, weitgehend ungeklärt und oft gegensätzlich beantwortet sind.

Auch wenn es gemeinsam um Jugendliche geht, sind **Strafjustiz und Soziale Arbeit** nicht zwei Seiten einer Medaille, sondern unterschiedliche Welten. Solange diese Fragen professionellen Handelns aber nicht geklärt sind, lassen sich zwar Kooperationsformen mit oberflächlicher Leichtigkeit entwickeln (Häuser des Jugendrechts, Aktion Gelbe Karte, regionale Präventionsmodelle), aber die hinter den eiligen Konzepten und Gemeinsamkeitsappellen verborgenen und zumeist unausgetragenen Konflikte bleiben ungelöst und belasten nachfolgend die Praxis. Guter Wille allein reicht nicht aus, um über gemeinsames Handeln auch eine inhaltliche Gemeinsamkeit sicherzustellen. Je länger ich mich mit Fragen der Verbesserung der jugendstrafrechtlichen Praxis beschäftige und an Projekten der Kompetenzverbesserung und Kooperation von Jugendhilfe, Jugendrichtern/-staatsanwälten und Polizei mitgearbeitet habe, umso deutlicher sind mir die grundsätzlichen und unausgetragenen, zum Teil ausgeblendeten und verleugneten Gegensätze zwischen Strafjustiz und Sozialer Arbeit geworden.

Sprechen wir von verschiedenen Welten, so bleibt weiter konkret zu fragen, ob es überhaupt **um dieselbe Sache geht**, wenn beide Seiten (Justiz und Sozialarbeit) von straffälligen Jugendlichen sprechen. Ob man überhaupt eine **gemeinsame Sprache** spricht, die auf einem gleichen – oder vergleichbaren – Verständnis beruht, ist keineswegs klar; einem Verständnis, das sich unter anderem aus der Übereinstimmung der Haltungen, Einstellungen und Handlungsziele, basierend auf einem Gleichstand außerjuristischer wissenschaftlicher und praktischer Kompetenz, ergibt. Da

bleibt einiges fraglich. Die unausgesprochene Frage: „*Was lässt der Erziehungsauftrag vom Strafrecht übrig?*“<sup>27</sup> war und ist oft der ängstliche Tenor, der den Blick der Justiz- und Strafrechtsfraktion leitet. Wächst im Jugendstrafverfahren tatsächlich zusammen, was zusammen gehört? Oder bleibt – trotz aller Bemühungen von Einzelnen – getrennt, was kaum zusammen passt?<sup>28</sup> Oder gibt es einen dritten Weg der kritischen gegenseitigen Begleitung, der auf einem pädagogischen Grundkonsens und fachlicher Kompetenz gründet?

### 3.1 Was trennt Justiz und Sozialarbeit im Jugendstrafverfahren?

- Unterschiedliche Bezeichnungen:  
Schon die rechtlichen Grundlagen der Sozialarbeit im Jugendstrafverfahren verwenden verschiedene Begriffe: Das SGB VIII spricht von Jugendhilfe im Strafverfahren (JuHiS), das JGG von Jugendgerichtshilfe (JGH).
  
- Wer hilft da eigentlich wem?  
Die unterschiedlichen Begriffe wecken unterschiedliche Assoziationen, obwohl Identisches gemeint ist. Eine gesetzgeberische Korrektur des Begriffs im JGG ist ausgeblieben.

<sup>27</sup> Kaufmann, H.: Was lässt die Kriminologie vom Strafrecht übrig? Juristenzeitung 1962, S. 193 ff., die diese Ängste unter Bezug auf Birkmeyer (1907): Was lässt Franz v. Liszt vom Strafrecht übrig? (der in dem Lisztschen Zweckstrafrecht/Resozialisierungsgedanken die Selbstaufhebung des Strafrechts sah!) thematisiert. Vgl. auch Breymann, K.: Was lässt Diversion vom Strafrecht übrig? Ursachen, Auswirkungen und Konsequenzen eines programmierten Konflikts. In: DVJJ (Hrsg.): Wenn es künftig weniger werden – Die Herausforderung der geburtenschwachen Jahrgänge. Bericht über die Verhandlungen des 20. Deutschen Jugendgerichtstages in Köln vom 6. bis 10. Oktober 1986. München 1987, S. 81 – 85.

<sup>28</sup> Plewig, H.-J.: Ist das Jugendstrafrecht durch die Sozialpädagogik zu retten? In: Müller, S./Otto, H.-V. (o. Fn. 22), S. 253 – 270: „Dies öffnet Tür und Tor für Alltagstheorien – Nichtfachleute dürfen nach Lust und Laune darüber befinden, was sie für pädagogisch passend finden.“ (S. 253).

- Unklarheit über den Erziehungsauftrag:

Ältere Literatur benennt den Erziehungsauftrag des JGG klar als „Erziehung durch Strafe“. Im Verlaufe der Reform der Jugendstrafrechts durch die Praxis setzte sich in der Reformbewegung ein anderes Paradigma durch: „Erziehung statt Strafe“ und/oder konkreter: „Hilfe zur Befähigung“. Dieser Perspektivenwechsel, der noch das 1. JGG-Änderungsgesetz von 1990 bestimmt hatte, hat sich keineswegs durchgesetzt.

Als Nagelprobe gilt der Jugendarrest (als Prototyp jugendstrafrechtlicher Erziehungsstrafen), der keineswegs von selbst verschwindet<sup>29</sup> zugunsten der „Neuen Ambulanten Maßnahmen“ (soziale Gruppenarbeit, Einzelbetreuung, Täter-Opfer-Ausgleich), die gerade gedacht waren, neue und effizientere Wege der Reaktion auf Straftaten als die überkommenen Strafrituale zu weisen.<sup>30</sup> Werden nicht nach wie vor freiheitsentziehende Maßnahmen (auch Untersuchungshaft!) aus angeblich erzieherischen Gründen verhängt, obwohl deren pädagogische Dysfunktionalität empirisch längst belegt ist?

Gilt der Erziehungsanspruch des § 1 SGB VIII eigentlich auch ungeschmälert im Jugendstrafrecht oder meint § 2 Abs. 1 JGG<sup>31</sup> einen anderen Erziehungsbegriff – doch wohl kaum.

---

<sup>29</sup> Breymann, K./Sonnen, B.-R.: Wer braucht eigentlich den Einstiegsarrest? Zur Diskussion über die Notwendigkeit einer Arrestanordnung neben der Strafaussetzung zur Bewährung und neben der Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe gemäß § 27 JGG. *Neue Zeitschrift für Strafrecht* 25 (2005), S. 669-673.

<sup>30</sup> Jehle, H./Heinz, W./Sutterer, P.: *Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen*. Bundesministerium der Justiz (Hrsg.), Reihe Recht, Berlin 2003, S. 35.

<sup>31</sup> Goerdeler, J.: Das „Ziel der Anwendung des Jugendstrafrechts“ und andere Änderungen des JGG. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe* 19 (2008), S. 137-147.

- Unterschiedliche Auffassungen von Professionalität und Grundlagenausbildung:

Fragen der Pädagogik, der Entwicklungspsychologie, der praktischen Gesprächsführung mit schwierigen Klienten pp. gehören zum Zentralbereich sozialpädagogischer Aus- und Fortbildung. Man schaue einmal in § 45 SGB VIII (Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung), welche Anforderungen an Einrichtungen der Jugendhilfe (z.B. aufgabenspezifische Ausbildungsnachweise, Abs. 3 Nr. 2) gestellt werden. Dem steht auf Seiten der Justiz so gut wie nichts gegenüber. Jugendrichter/-Staatsanwalt ist in der Bundesrepublik wohl der einzige Beruf mit pädagogischem Auftrag ohne entsprechende Ausbildung.

Fragt man nach Gründen für die mangelnde pädagogische Fachlichkeit von Jugendrichtern und -staatsanwälten, fällt natürlich die uneingelöste Gesetzesforderung des § 37 JGG (erzieherische Befähigung und Erfahrung sowie Kenntnisse in Pädagogik, Jugendpsychologie, Kriminologie pp. gemäß Richtlinie Nr. 3 zu § 37 JGG) ins Auge. Nichts davon ist in der jugendrichterlichen Ausbildung verpflichtend und deshalb auch zumeist nicht vorhanden. In den Blick gehören auch die Justizverwaltungen, die wenig tun, um diese Verhältnisse zu ändern, um pädagogisches Wissen und Können in die jugendstrafrechtliche Praxis zu transferieren.

Wie sollen sich die vermeintlichen Partner fachlich verständigen, wenn es dem einen Teil an Grundlagenausbildung fehlt? Aber allein der Blick auf die unterschiedliche Fachkompetenz (Kompetenz als Wissen und Können) ist zu kurz.

- Konkurrenz unterschiedlicher Systeme (?)

Aus den unterschiedlichen Fachkompetenzen ergeben sich unterschiedliche Sicht- und Denkweisen. Und die festzustellende Fortbildungsabstinenz von Jugendrichtern/-staatsanwälten hat



vielleicht auch ihre Ursache darin, dass man sich in diesen Denkgewohnheiten auch nicht verunsichern lassen möchte.

Jugendstrafrecht ist zunächst Strafrecht. Jugendrichter und -staatsanwälte sind zunächst Strafrechtler. So sind sie ausgebildet und berufspraktisch sozialisiert. Die Juristenausbildung sieht den Erwerb sozialer, verstehender, fördernder und befähigender Kompetenzen nicht vor, sie werden von Jugendrichtern und -staatsanwälten auch kaum selbst in der Fortbildung nachgefragt (Beispiel Deutsche Richterakademie Wustrau).

Im Binnenkosmos des Jugendgerichts gelten eigene Lehrsätze (sog. „Alltagstheorien“), die eher Glaubenssätze sind, weil sie der Überprüfung ihrer Richtigkeit entzogen sind: Strafe muss sein, sie muss auf den Fuß folgen, sie schreckt vor Wiederholung ab, sie macht das Verbot erst erkennbar (Konsequenz), in ihr erfährt der Straftäter den Ernst der Tat (Verantwortlichkeit), mehr vom Selben hilft u.a.m.

*Nagelprobe: Scheitert ein pädagogischer Plan – z.B.: Ein heimuntergebrachter Jugendlicher entweicht wiederholt trotz aller Bemühungen –, so werden Pädagogen zunächst sich selber fragen, was in ihrer Konzeption und Planung offenbar unzutreffend und daher falsch ist. Juristen stellen diese Frage kaum. Eine Diskussion der Frage, was denn bei Wiederholungstaten ggf. an den jugendrichterlichen Maßnahmen falsch war, findet selten statt. Den Rückfall hat der Jugendliche selbst zu verantworten. So denkt das Strafrecht, nicht die Pädagogik.*

Der jugendliche Straftäter erscheint eher als Objekt eines ordnenden Zugriffs, weniger als (mit-) handelndes Subjekt seiner eigenen Lebensbezüge. Das kann auch kaum anders sein, wenn der rote Faden zurückschauenden strafrechtlichen Denkens (Schuldfeststellung) entlang den (moralischen) Kategorien von Gut und Böse verläuft und weniger an (sozial-) wissenschaftlichen Folgenorientierungen von zutreffend/nicht zu-

treffend, wirksam/ unwirksam oder richtig/falsch. Moral und Symbolik stehen gegen rationale Handlungskonsequenzen, so als gäbe es eine geteilte Pädagogik, Strafrechtspädagogik des „*Wer nicht hören will, muss fühlen*“ versus einer wissenschaftlich begründeten Pädagogik und Sozialpädagogik des Helfens, Förderns und Befähigens.

Wie mag es zu diesen unterschiedlichen Denkkategorien kommen?

- Rollenkonflikte zwischen Sozialarbeit und Jugendrichtern und -staatsanwälten

Wie kommt man in diese beruflichen Rollen? In der Berufspsychologie wird davon ausgegangen, dass bestimmte Berufe Subjektzuweisungen darstellen, d.h. dass die Berufswahl keineswegs beliebig erfolgt, sondern dass sich in ihr individuelle Psychostrukturen spiegeln. Berufe wie Sozialarbeiter oder Jugendrichter/-staatsanwälte sprechen spezifische unterschiedliche Charaktere an, wer was wird ist nicht oder kaum austauschbar.

Wer Strafrecht als längerfristig gewollten Beruf praktiziert, hat vermutlich ein persönliches und grundsätzliches Verhältnis zur Strafe, zum Bestrafen (auch im Jugendstrafrecht) und ist keineswegs nur zufällig, schicksalhaft und unvorhergesehen in einen Beruf geraten, dessen Mittel Maßregeln, Zuchtmittel und Strafen heißen und nicht Helfen, Fördern und Befähigen. Berufe wie Richter oder Staatsanwalt sucht man sich nicht einfach so aus. Diese Berufe suchen sich auch ihre Leute, die zu ihnen passen. Ein pädagogischer Hilfeimpetus scheint da schwer integrierbar. Wer helfen will, hat den hilfebedürftigen Klienten und dessen Lebensverhältnisse im Blick und weniger die Bedingungen strafrechtlicher Ordnungsprinzipien. Mit Einschränkungen lässt sich resümieren: Wer sich eher dem Strafrecht verpflichtet sieht, will Ordnung schaffen (Kriminalitätsbekämpfung ist ein ordnungspolitischer Topos), und allen

eine gewisse Zurückhaltung beim (harten) Strafen macht noch keinen pädagogischen Frühling. Aus dieser Falle, wenn man sie denn als solche erkennt, muss man als Jugendrichter erst einmal herausfinden, und wer hilft einem dabei?

Wer als Sozialarbeiter Jugendlichen in schwierigen Lebenslagen helfen will, setzt andere Prioritäten – und wie soll diese *Rivalität der Prinzipien und Mittel* (nicht nur oberflächlich) zusammengehen? Auf jeden Fall bedarf es zunächst der klaren Abgrenzung und Positionsbestimmung, bevor es zu einer Verständigung kommen kann. Darauf komme ich zurück.

Die äußeren (öffentlichen und medialen) Erwartungen, denen soziale Arbeit und Justiz unterschiedlich, aber in starkem Maße ausgesetzt sind, gehören zu dem hier erörterten Themenkreis, seien deshalb auch erwähnt, werden aber hier nicht weiter thematisiert.

- Ob das Jugendstrafrecht etwas mit Erziehung in einem modernen Sinne von Persönlichkeitsförderung zu tun hat, ist für mich ungeklärt, auch wenn es so im Gesetz steht. Der gesetzliche Begriff ist im Strafrecht für mich oft nur ein Passepartout.

Es ist eben sehr die Frage, ob die Ordnungsinstanzen (Justiz und Polizei) eigentlich dasselbe meinen wie die pädagogischen Institutionen der Jugendförderung und Jugendhilfe; ob Justiz und Polizei, wenn sie von Erziehung reden wie Schule, Jugendamt oder freie Jugendhilfe, dasselbe meinen, ob Erziehung im Rahmen des JGG auch inhaltlich identisch ist mit Erziehung nach dem Verständnis des SGB VIII, das diesen Begriff eher vermeidet? Allein die Proklamation des Erziehungsgedankens in § 2 Abs. 1 JGG (seit dem 01.01.2008) gibt keine Antwort. Was denn aber Erziehung sei, definieren die Erziehungswissenschaften und nicht die Justiz. Eine eigene Kriminalpädagogik außerhalb der allgemeinen Pädagogik kann es nicht geben.

- Weil der Gesetzgeber offensichtlich die fachliche Erziehungskompetenz auch eher bei der Jugendhilfe sieht, bestimmt § 36a SGB VIII die Steuerungsverantwortung des Jugendamtes. Durch jugendgerichtliche Entscheidungen werden jugendrechtliche Umsetzungen keinesfalls mit entschieden. Bei Weisungen und Auflagen, die das Jugendamt durchführen soll, heißt das, dass das Jugendamt nur dann die Kosten der Durchführung trägt, wenn es in einem den fachlichen Standards entsprechenden Verfahren eine entsprechende eigene Entscheidung getroffen hat. Nicht die Straffälligkeit als solche, sondern die realen Lebens- und Verhaltensschwierigkeiten und Bedürfnisse des Jugendlichen (erzieherischer Bedarf) sind die Ansatzpunkte für Jugendhilfe.<sup>32</sup> Der Zündstoff, den diese Regelung in sich trägt, wenn das Jugendamt eine Weisung oder Auflage aus einem jugendrichterlichen Urteil nicht durchführt, da kein erzieherischer Bedarf begründbar ist, ist offensichtlich.

Fassen wir zusammen: Die Dinge Justiz und Sozialarbeit haben auch im Jugendstrafrecht zwar miteinander zu tun, sie verwenden oft gleiche Bezeichnungen, haben in der Klientel und in Teilen der Zielsetzung auch Berührungspunkte, aber Erziehung hier und dort meint eben häufig sehr verschiedene Dinge.

Nagelprobe: Man mache sich einmal die Mühe, Standardwerke der Erziehungswissenschaften für das Pädagogikstudium zu sichten. Sie befassen sich mit Kindergarten- und Schulpädagogik, mit Pädagogik in der Familie, in Freizeit, in Heimen, für unterschiedliche Klientengruppen u.v.m. Eine forensische Pädagogik (?), eine Wissenschaft der jugendstrafrechtlichen Erziehung (Auflagen, Weisungen, Arrest und Jugendstrafvollzug oder Erziehung durch Hauptverhandlung), deren Zielsetzung, Methoden und Handlungsstile sucht man vergeblich. Und das ist nahe liegend: Wo Erziehungsauftrag drauf steht, aber kaum Pädagogik drin ist, damit muss sich Pädagogik als Wissenschaft auch nicht befassen.

---

<sup>32</sup> Trenczek, T./Tammen, B./Behlert, W.: Grundzüge des Rechts: Studienbuch für Soziale Berufe. München/Basel 2011, S. 433.

Nun ist es keineswegs so, dass die Jugendhilfe im Strafverfahren nicht ebenfalls in der Kritik stünde. Auch dort werden Mängel in der Fachlichkeit thematisiert (z.B. bei der Übertragung der JGH an den allgemeinen sozialen Dienst, bei der Qualität von Jugendamtsberichten u.a.m.). Ich gehe dem hier nicht weiter nach, weil das mein fachliches Feld als Staatsanwalt verlassen würde.

Mir ging es darum, im Konfliktfeld zwischen Justiz und Sozialarbeit im Jugendgerichtsverfahren Hinweise zu geben, dass die Spannungen vielleicht viel tiefer liegende Ursachen haben, als allgemein wahrgenommen wird.

Ich widme mich abschließend der Frage, wie denn möglicherweise die Zusammenarbeit entsprechend zu verbessern ist.

#### **4. What works?**

Wie dargestellt, werden die Ursachen für eine defizitäre Kommunikation zwischen Justiz und Jugendhilfe nicht in einem Mangel an Vorschriften oder mangelhaften Modellen praktischer Zusammenarbeit gesehen, sondern in Mängeln an Augenhöhe, Unklarheit im Erziehungsauftrag, in der Konkurrenz unterschiedlicher Systeme und einem unaufgearbeiteten Rollenkonflikt. Dabei habe ich wesentlich auf eine weithin ungenügende Ausstattung von Jugendrichtern/-staatsanwälten mit Kompetenzen, wie sie § 37 JGG gesetzlich gefordert sind, abgestellt. Daraus ergibt sich, dass die Konflikte in der Zusammenarbeit nicht angemessen bearbeitet werden, d.h. es wird nicht wirklich offen und vertrauensvoll gesprochen.

Für solche Konfliktkonstellationen gibt es durchaus geeignete Lösungsmodelle, die in Industrie und Wirtschaft vielfach erprobt

sind. Allerdings: Beide Seiten müssen wollen, und da gilt die alte Erkenntnis: Wer will, findet Wege, wer nicht will, findet Gründe.

Vielfach erfolgreich erprobt sind sog. Qualitätszirkel, vereinzelt auch zwischen Sozialarbeit und Justiz. Definition: **Qualitätszirkel** sind innerbetriebliche Arbeitskreise, die das große Potential von **Wissen**, Ideenreichtum, Erfahrung und Verantwortungsbereitschaft der Mitarbeiter aktivieren sollen. Dadurch lassen sich neben der **Qualität** der Produkte und Dienstleistungen auch die Leistungspotentiale der Mitarbeiter und möglicherweise das **Betriebsklima** verbessern.

In Qualitätszirkeln treffen sich Jugendrichter/-staatsanwälte und Sozialarbeiter (z.T. auch Lehrer u.a.) in regelmäßigen Abständen, um Fragen und Grundlagen der täglichen Arbeit zu diskutieren und Verbesserungen zu entwickeln. Ziel ist ein **kontinuierlicher Verbesserungsprozess** im Sinne eines Qualitätsmanagements.

Zur richterlichen Kompetenzverbesserung sei auf ein weiteres Modell hingewiesen: Die **Kollegiale Beratung** (oder **Intervision**) ist eine Beratung unter beruflich Gleichgestellten, bei der nach Lösungen für ein konkretes Problem gesucht wird. Eine Gruppe von Jugendrichtern/-staatsanwälten besucht sich in den Hauptverhandlungen und diskutiert z.B. über Fragen der Kommunikation, ggf. unter Anleitung eines fachlichen Kommunikationsberaters.

In beiden Fällen kann, falls erforderlich, außenstehender Sachverständiger zugezogen werden (Fortbildungsaspekt).

Zu diesen Modellen gibt es Anfänge einer praktischen Erprobung:

Zeitgleich zu dieser Tagung findet in Magdeburg eine Auswertungsveranstaltung des gemeinsamen Projekts „*respect!*“ statt: Eine Kooperation des Ministeriums der Justiz des Landes Sachsen-Anhalt, des DGB-Arbeit und Leben, der DVJJ-Landesgruppe Sachsen-Anhalt und der Universität Magdeburg. Dort spricht Frau Prof. Dr. Höynck, Universität Kassel, über *Interdisziplinarität und Kooperation in Jugendhilfe und Jugendkriminalrechtspflege*, es werden Ergebnisse aus Qualitätszirkeln vorgestellt, und Prof. Dr. Dick, Fachhochschule Nordwestschweiz, referiert über *Professionsentwicklung als gemeinsames Lernen im Arbeitsprozess*, eine Präsentation zu Methoden interprofessioneller Kooperation .

Das vorangegangene Projekt „*respect!*“ *Gemeinsame Verantwortung für Jugend* hatte eine Laufzeit von 1,5 Jahren und verknüpfte Fortbildungsmodule und Professionsentwicklung.

Mein Thema „Die Zusammenarbeit zwischen Jugendhilfe und Justiz“ hat in diesem Projekt eine praktische Verbesserungsantwort. Strafen und Helfen passen meist nicht zusammen. Im Projekt “*respect! – Gemeinsame Verantwortung für Jugend*” schon. Warum ein solches Projekt nicht auch in Baden- Württemberg? Wer will, findet Wege...